

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	02.04.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Gründung des Medizinischen Versorgungszentrums Süd in Sennestadt durch die Klinikum Bielefeld gem. GmbH

Betroffene Produktgruppe

11.15.11 Beteiligungen der Stadt Bielefeld

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

1. Der Rat der Stadt Bielefeld stimmt der Gründung der Gesellschaft „MVZ Süd des Klinikum Bielefeld GmbH“ mit einem Stammkapital in Höhe von 600.000 € als 100%ige Tochtergesellschaft der Klinikum Bielefeld gem. GmbH zu.
2. Der Rat der Stadt Bielefeld stimmt dem als Anlage beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages der „MVZ Süd des Klinikum Bielefeld GmbH“ zu.
3. Als Gesellschaftervertreter der Klinikum Bielefeld gem. GmbH in der Gesellschafterversammlung der „MVZ Süd des Klinikum Bielefeld GmbH“ wird Herr Michael Ackermann als Geschäftsführer der Klinikum Bielefeld gem. GmbH ab Gründung der Gesellschaft gem. § 8 Abs. 4 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages bestellt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Anzeigeverfahren nach § 115 GO NRW bei der Bezirksregierung einzuleiten.
5. Die Beschlussfassungen 1. bis 3. stehen unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Detmold.

Begründung:

1. Vorstellung des Projektes

Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) durch die Klinikum Bielefeld gem. GmbH

Durch die zu gründende Gesellschaft soll ein medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) im Sinne des § 95 SGB V gegründet und betrieben werden. Ein MVZ ist eine Einrichtung zur ambulanten ärztlichen Leistungserbringung, in der Ärzte als Angestellte im Rahmen der vertragsärztlichen ambulanten Leistungserbringung tätig sein können, ohne eine Zulassung als Vertragsarzt vorweisen zu müssen. Ein MVZ kann unter Maßgabe der sozialrechtlichen Bestimmungen auch von Plankrankenhäusern gegründet werden. Die Gründung erfordert das Vorhandensein von mindestens zwei halben KV-Zulassungen (sog. KV-Sitze oder Vertragsarztsitze).

Gesellschaftszweck

Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V zur Erbringung aller zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen, insbesondere im Bereich der Allgemeinmedizin und Chirurgie, sowie aller hiermit in Zusammenhang stehenden gesetzlich zulässigen Tätigkeiten, einschließlich der Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären ärztlichen und nichtärztlichen Leistungserbringern im Bereich des Gesundheitswesens.

Wirtschaftliche Entwicklung

Im Rahmen eines Businessplans wird die geplante wirtschaftliche Entwicklung des MVZ Süd mit geringen aber leicht steigenden Überschüssen dargestellt.

2. Rechtliche Beurteilung der Gründung eines medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) durch die Klinikum Bielefeld gem. GmbH

a) Kommunalverfassungsrechtliche Vorgaben

Nicht-wirtschaftliche Betätigung

Die Gründung eines MVZ ist durch § 2 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Bielefeld gem. GmbH gedeckt. Nach den Vorgaben der Gemeindeordnung wird zwischen der wirtschaftlichen Betätigung und der nicht-wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde differenziert. Die Gründung eines MVZ stellt grundsätzlich eine nicht-wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 107 Abs. 2 GO NRW dar (vgl. Kleerbaum/Palmen, Kommentar zur Gemeindeordnung NRW, 3. Auflage 2018).

Wichtiges Interesse

Es besteht ein wichtiges Interesse der Gemeinde im Sinne des § 108 Abs. 1 Ziffer 2 GO NRW, da mit der Gründung des MVZ der drohenden Unterversorgung an ärztlicher Leistung im Bezirk Bielefeld-Sennestadt nachhaltig entgegengewirkt werden kann.

b) Entwurf des Gesellschaftsvertrages

Als Anlage ist der Entwurf des Gesellschaftsvertrages für die „MVZ Süd der Klinikum Bielefeld GmbH“ dieser Vorlage beigefügt.

Rechtsform

Die Voraussetzungen der Haftungsbegrenzung nach § 108 Abs. 1 Ziffer 3 GO NRW sind mit der Gründung des MVZ als GmbH sichergestellt.

Übernahme von Verlusten

Gemäß § 108 Abs. 1 Ziffer 5 GO NRW darf sich die Gemeinde nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichten. Hierdurch soll die

Gemeinde vor nicht absehbaren finanziellen Risiken geschützt werden. Der Gesellschaftsvertrag trifft keine Regelung, die z.B. eine unbegrenzte Nachschusspflicht der Stadt Bielefeld vorsieht.

Angemessener Einfluss der Gemeinde

Nach § 8 Abs. 4 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages wird die Gesellschafterin Klinikum Bielefeld gem. GmbH in der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung des Klinikums vertreten, soweit der Rat keinen anderen Vertreter benennt. Die Beschlussfassung zu 3 sieht eine Bestellung des Geschäftsführers der Klinikum Bielefeld gem. GmbH durch den Rat vor. Somit wird § 108 Abs. 1 Ziffer 6 GO NRW Rechnung getragen.

Die Verpflichtungen nach der Gemeindeordnung zur Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages zur Offenlegung der Bezüge für Mitglieder der Geschäftsführung und der weiteren Organe der Gesellschaft, zur Aufstellung des Wirtschaftsplans, zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Ergebnisverwendung, die Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze und die Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes sind in den Gesellschaftsvertrag eingeflossen und damit konform zur Gemeindeordnung ausgestaltet.

3. Aktueller Stand und weiteres Verfahren

Beschlusslage der Organe der Klinikum Bielefeld gem. GmbH

Der Aufsichtsrat der Klinikum Bielefeld gem. GmbH hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2020 der Gesellschafterversammlung empfohlen, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. Damit ist die Geschäftsführung beauftragt worden,

- alle erforderlichen Schritte zur Gründung einer GmbH durch die Klinikum Bielefeld gem. GmbH einzuleiten und umzusetzen,
- alle erforderlichen Schritte zur Gründung eines in Trägerschaft der zu gründenden GmbH geführten MVZ einzuleiten und umzusetzen, einschließlich der wirksamen Bereitstellung der nach § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V erforderlichen Sicherheit sowie
- den Erwerb bzw. die Übernahme einer KV-Zulassung im Fachgebiet der Chirurgie/Unfallchirurgie und einer KV-Zulassung im Fachgebiet der Allgemeinmedizin zugunsten des neu zu gründenden MVZ zu verhandeln.

Ein entsprechender Beschluss der Gesellschafterversammlung ist ebenfalls am 14. Februar 2020 ergangen.

Beschlusslage der Stadt Halle/Westf. als Mitgesellschafterin der Klinikum Bielefeld gem. GmbH

Die entsprechenden Beschlüsse der Stadt Halle/Westf. als Mitgesellschafterin der Klinikum Bielefeld gem. GmbH stehen noch aus.

Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Detmold

Die Bezirksregierung Detmold wird im Rahmen eines Anzeigeverfahrens nach § 115 GO NRW von der Gründung in Kenntnis gesetzt.

K a s c h e l
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.